



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom **30. Oktober 2008**, Zahl **851/2008**, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 11 bis 14 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- 2) Diese Verordnung gilt für alle vom Gemeinderat festgelegten Kanalisationsbereiche.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

2.543,55 Euro

(in Worten: zweitausendfünfhundertvierzigdrei 55/100)

einschließlich der Mehrwertsteuer.

§ 3

Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- 2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2009** in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 19.12.2001, Zahl: 811-6/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber

Angeschlagen am: 14.11.2008

Abgenommen am: 28.11.2008